

## Gebührentarif der Wasserversorgung

sRS 512.5

vom 14. März 2006<sup>1</sup>

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 33 des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005<sup>2</sup> als Gebührentarif:

Grundpreis	Art. 1 <sup>1</sup> Der ordentliche monatliche Grundpreis der Wasserversorgung beträgt Fr. 4.80 pro Wasserzähler-m <sup>3</sup> . <sup>2</sup> Der monatliche Grundpreis für Bauwasser- und Standrohrzähler beträgt a) für einen 5 m <sup>3</sup> -Zähler Fr. 24.00; b) für einen 7 m <sup>3</sup> -Zähler Fr. 33.60; c) für einen 10 m <sup>3</sup> -Zähler Fr. 48.00; d) für einen 20 m <sup>3</sup> -Zähler Fr. 67.20; e) für einen 30 m <sup>3</sup> -Zähler Fr. 81.60; f) für einen 80 m <sup>3</sup> -Zähler Fr. 96.00.
Arbeitspreis	Art. 2 Der Arbeitspreis der Wasserversorgung beträgt Fr. 2.66 pro m <sup>3</sup> .
Anschlussleitung a) Aussenleitung	Art 3 <sup>1</sup> Die Pauschale für die Erstellung des Leitungsabschnitts einer Anschlussleitung ausserhalb des Gebäudes mit Grabarbeiten beträgt a) Durchmesser DN 32 mm: Fr. 10'800.--, zuzüglich Fr. 120.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück; b) Durchmesser DN 50 mm: Fr. 11'200.--, zuzüglich Fr. 160.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück; c) Durchmesser DN 80 mm: Fr. 14'200.--, zuzüglich Fr. 200.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück. <sup>2</sup> Die Pauschale für die Erstellung des Leitungsabschnitts einer Anschlussleitung ausserhalb des Gebäudes ohne Grabarbeiten (jedoch mit Wiederinstandstellung), beträgt a) Durchmesser DN 32 mm: Fr. 7'300.--, zuzüglich Fr. 70.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück; b) Durchmesser DN 50 mm: Fr. 7'700.--, zuzüglich Fr. 100.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück; c) Durchmesser DN 80 mm: Fr. 10'200.--, zuzüglich Fr. 120.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück. <sup>3</sup> Wird die Aussenleitung Wasser koordiniert mit der Aussenleitung Erdgas im gleichen Graben verlegt, reduziert sich die Pauschale für die Aussenleitung um 40 %.

<sup>1</sup> cRS 2006, 101

<sup>2</sup> sRS 511.1

## sRS 512.5

- b) Innenleitung Art. 4  
Die Pauschale für die Erstellung des Leitungsabschnitts einer Anschlussleitung innerhalb des versorgten Gebäudes beträgt
- a) Durchmesser DN 25 mm: Fr. 800.–, zuzüglich Fr. 50.– pro m Leitungslänge über 3 m;
  - b) Durchmesser DN 32 mm: Fr. 1'000.–, zuzüglich Fr. 75.– pro m Leitungslänge über 3 m;
  - c) Durchmesser DN 40 mm: Fr. 2'200.–, zuzüglich Fr. 100.– pro m Leitungslänge über 3 m;
  - d) Durchmesser DN 50 mm: Fr. 2'600.–, zuzüglich Fr. 150.– pro m Leitungslänge über 3 m;
  - e) Durchmesser DN 65 mm: Fr. 6'400.–, zuzüglich Fr. 200.– pro m Leitungslänge über 3 m;
  - f) Durchmesser DN 80 mm: Fr. 7'900.–, zuzüglich Fr. 250.– pro m Leitungslänge über 3 m.
- c) Verschliessung Art. 5
- <sup>1</sup> Die Pauschale für die Verschliessung der Anschlussleitung mit Grabarbeiten beträgt
- a) im Strassenraumbereich: Fr. 4'500.–;
  - b) in den übrigen Bereichen: Fr. 3'000.–.
- <sup>2</sup> Die Pauschale für die Verschliessung der Anschlussleitung ohne Grabarbeiten (jedoch mit Wiederinstandstellung) beträgt
- a) im Strassenraumbereich Fr. 2'000.–;
  - b) in den übrigen Bereichen Fr. 1'000.–.
- <sup>3</sup> Wird die Aussenleitung Wasser koordiniert mit der Aussenleitung Erdgas im gleichen Graben verschlossen, reduziert sich die Pauschale um 40 %.
- Mehrwertsteuer Art. 6  
Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen enthalten.
- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 7  
Der Tarif für die Abgabe von Wasser vom 19. November 1996<sup>1</sup> wird aufgehoben.

<sup>1</sup> cRS 1997,55

**sRS 512.5**

Inkrafttreten

Art. 8  
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>1</sup>

St.Gallen, 14. März 2006

Der Stadtpräsident:  
*Franz Hagmann*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> Inkrafttreten: 1. April 2006